Die rechtsstaatswidrige Gerichtsvollzieherin Kerstin Baum

Heidelberg

"Keiner freut sich", wenn Gerichtsvollzieher kommen

Gerichtsvollzieherin Kerstin Baum stellte sich den Nachwuchsreportern von "Schüler machen Zeitung". Viele ihrer Kunden sind später dankbar.

22.01.2022, 06:00 Uhr

Die jungen Reporter von „Schüler machen Zeitung“ besuchen zusammen mit RNZ-Redakteur Jonas Labrenz (r.) im Justizzentrum die Gerichtsvollzieherin Kerstin Baum (3.v.l.). Foto: Philipp Rothe

Am Wochenende des 22./23.01.2022 erschien in der "*Rhein-Neckar-Zeitung*" auf Seite 6 der Artikel "*Keiner freut sich, wenn ich komme*" über die rechtsstaatswidrige Gerichtsvollzieherin Kerstin Baum (https://www.rnz.de/nachrichten/heidelberg_artikel,-heidelberg-keiner-freut-sich-wenn-ich-komme-_arid,808612.html).

§ 750 ZPO (Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung): "*Die Zwangsvollstreckung darf nur beginnen, wenn ... das Urteil bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird ...*"

Rechtsstaatswidrige Gerichtsvollzieherinnen vom Typus Kerstin Baum ignorieren diese Voraussetzung, wie von mir bereits im Jahr 2019 festgestellt und dokumentiert wurde.

Mit DR II 2830/19 vom 12.08.2019 kündigte die rechtsstaatswidrige Gerichtsvollzieherin Kerstin Baum die rechtsstaatswidrige Ordnungsgeld-Zwangsvollstreckung gegen einen seit Jahren gerichtsbekannt Schuld- und Prozessunfähigen an.

siehe http://www.chillingeffects.de/rechtsstaatswidrig4.pdf

Als ich von dieser geplanten rechtsstaatswidrigen Zwangsvollstreckung durch die rechtsstaatswidrige Gerichtsvollzieherin Kerstin Baum erfuhr, warnte ich die rechtsstaatswidrige Gerichtsvollzieherin, daß sie sich durch die rechtsstaatswidrige Ordnungsgeld-Zwangsvollstreckung gegen den gerichtsbekannt Schuld- und Prozessunfähigen persönlich strafbar macht (siehe rechtsstaatswidrig4.pdf, Seite 1).

Die rechtsstaatswidrige Gerichtsvollzieherin Kerstin Baum ignorierte bewußt-gewollt das Gesetz und konnte nicht von der rechtsstaatswidrigen Ordnungsgeld-Zwangsvollstreckung abgehalten werden.

siehe http://www.chillingeffects.de/ordnungsgeld-vollstreckung.pdf

Jetzt 3 Jahre später am 05.01.2022 stellte die Heidelberger Richterin Dr. Judith Neuroth fest:

> "*Die am 25.08.2016 veranlasste Zustellung des das - einstweilige - Unterlassungsgebot nebst Androhung von Ordnungsmitteln enthaltenden Beschlusses vom 10.08.2016 an den Schuldner war unwirksam, da dieser nach dem vom Oberlandesgericht im Beschwerdeverfahren 1 W 27/20 eingeholten amtsärztlichen Gutachten zum Zeitpunkt der Zustellung prozessunfähig war. Eine Zustellung an einen gesetzlichen Vertreter ist nicht erfolgt. Darüber hinaus fehlt es - mangels wirksamer Zustellung des Beschlusses vom 10.08.2016 an den Schuldner - auch an einer Androhung der Ersatzordnungshaft vor dem dem Ordnungsmittel zugrundeliegenden Verstoß des Schuldners vom 12.03.2017 gegen das Unterlassungsgebot. Etwas anderes ergibt sich selbst dann nicht, wenn man in der Zustellung des Endurteils des Landgerichts vom 24.02.2017 (Bl. 259 ff. d.A.) an den - vermeintlichen - Prozessbevollmächtigten des Schuldners am 28.02.2017 (Bl. 281 d.A.) eine erneute Androhung der Ersatzordnungshaft sehen wollte. Denn auch diese Zustellung war aufgrund der Prozessunfähigkeit des Schuldners unwirksam, da dieser eine - eine wirksame Zustellung tragende - Prozessvollmacht nicht wirksam erteilen konnte.*"

siehe http://www.chillingeffects.de/neuroth-beschluss-5-0-180-16.htm

Damit ist jetzt 3 Jahre später erwiesen, daß die rechtsstaatswidrige Gerichtsvollzieherin Kerstin Baum sich durch ihre bewußt-gewollt rechtsstaatswidrige Ordnungsgeld-Zwangsvollstreckung gegen den gerichtsbekannt Schuld- und Prozessunfähigen persönlich strafbar machte.